



**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
des Hallenbades Hahnbach
(Gebührensatzung)**

Der Markt Hahnbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264) zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Hallenbades werden von den Benutzern Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des kommunalen Hallenbades.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs am Kassenschalter beim Kassenspersonal, Gebühren für Zehner-Karten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenbefreiung

Kinder unter sechs Jahren in Begleitung eines Erwachsenen sind von der Entrichtung der Eintrittsgebühren befreit.

§ 4 Badezeit

- 1) Die Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, beträgt 2 Stunden. Sie beginnt mit der Aushändigung der Eintrittskarte und endet mit dem Passieren des Ausganges an der Badekasse. Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie Kurse und sonstige Veranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeit gelten ggf. Zeiten.
- 2) Die Entscheidung, ob die Badezeit überschritten ist, obliegt dem Badepersonal.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Einzelkarten (ununterbrochene Aufenthaltsdauer bis maximal 2 Stunden)
 - a) Normaltarif 3,00 €
 - b) Ermäßigter Tarif nach § 6 2,00 €

- (2) 10-Karten für einzelne Personen
 - a) Normaltarif 24,00 €
 - b) Ermäßigter Tarif nach § 6 16,00 €
- (3) Für die Überschreitung der Badezeit bis zu ½ Stunde wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Bei Überschreitungen bis zu 1 Stunde wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
- (4) Gruppeneintritt für Schulklassen
unabhängig von der Schülerzahl 75,00 €/Unterrichtsstunde
- (5) Eintritt für Vereins- oder Kursbetrieb
Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach Abschlusses des jeweiligen Kurses. Die gesamte Gebührenhöhe ergibt sich aus der Teilnehmerzahl und den Veranstaltungstagen.
- (6) Bei Verunreinigungen im Schwimmbecken oder im Bereich der Schwimmhalle wird eine Gebühr von mindestens 20,00 € erhoben, im Bedarfsfalle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (7) Der Wertersatz für einen Garderobenschlüssel beträgt 10,00 €.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 gelten für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % mit Ausweis, Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Schüler, Wehr-, Ersatz- und Zivildienstleistende.
- (2) Der Nachweis zur Berechtigung einer Gebührenermäßigung ist beim Erwerb der Eintritts- oder Zehnerkarte vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 26.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 22.07.2010 tritt außer Kraft.

Hahnbad, den 06.10.2023


Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister
(MGR 05.10.2023)

